

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.11.2022

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.31-317/20

Nummer:

Z-19.31-1999

Antragsteller:

abopart GmbH & Co. KG

Eichenweg 4

26160 Bad Zwischenahn

Geltungsdauer

vom: **7. November 2022**

bis: **7. November 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und acht Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" als mehrteilige Konstruktion zur Verwendung als nichttragende, raumabschließende Trennwand und als feuerwiderstandsfähiges¹ Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus

- den mobilen Normalelementen (NE) mit Laufwagen^{2,3},
- dem mobilen Teleskopelement (TE) mit Laufwagen^{2,3},
- den Wandanschlussleisten (WL/WAL) und
- der bekleideten Deckenlaufschiene,

jeweils nach Abschnitt 2.1.

Die Elemente der mobilen Trennwand bestehen im Wesentlichen aus Metallprofilen, Holzwerkstoffen, nichtbrennbaren Dämmstoffen, nichtbrennbaren Brandschutzbauplatten und Befestigungsmitteln.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die mobile Trennwand nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften nur im geschlossenen und verspannten Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch und darf zum Errichten einer nichttragenden Innenwand mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30¹ nach DIN 4102-2⁴ bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf nur in trockene Räume eingebaut werden.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Die mobile Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für den Anschluss an Massivwände und Decken nach Abschnitt 3.3.2.2.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende¹ Bauteile sein.

1.3.2 Die zulässige Höhe der mobilen Trennwand beträgt maximal 4000 mm. Die zulässige Breite sowohl der Normalelemente als auch der Teleskopelemente beträgt 930 mm bis 1250 mm. Die Länge der mobilen Trennwand ist nicht begrenzt. Die Dicke der Elemente der mobilen Trennwand beträgt ca. 103 mm.

Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. www.dibt.de

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.3.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.3.4 Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen oder Türen, ist die Anwendbarkeit der beweglichen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss in ihren Bestandteilen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 8 entsprechen.

Der Aufbau der Bestandteile ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Normalelement (NE),

Das Normalelement besteht im Wesentlichen aus

- 19 mm dicken, normalentflammbaren¹ Holzspanplatten²,
- Plattenverbindern aus 2 mm dickem Stahlblech²,
- Stahl-Winkelprofilen^{2,3}
- speziellen winkelförmig gekanteten Stahlblechprofilen^{2,3},
- speziellen konkaven oder konvexen Aluminiumprofilen^{2,3},
- den Laufwagen^{2,3},
- nichtbrennbaren¹ Mineralfaserdämmplatten²,
- nichtbrennbaren¹ Dichtungstreifen²,
- Drahtgeflecht²,
- Keramikpapier²,
- Glasfasergewebeband² sowie
- PVC-Lippendichtungen³

Die oberen und unteren Dichtleisten bestehen im Wesentlichen aus

- Dichtleistenprofilen^{2,3} aus Aluminium²,
- Verbindungsprofilen (H-Profilen)^{2,3} aus Aluminium²,
- 15 mm und 30 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten² sowie
- PVC-Hohlkammerdichtungen³.

Weiterhin ist jedes Normalelement mit einem Verspannmechanismus³ (sog. Scherenmechanismus) zur Verstellung der horizontalen Dichtleisten zu versehen.

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird – der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2.3 Teleskopelement (TE)

Der Aufbau der Teleskopelemente entspricht dem Aufbau der Normalelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.2. Abweichend davon ist auf der Wandanschlussseite ein vertikales Ausfahrelement mit Konvexprofil einzubauen³. Dieses Ausfahrelement besteht im Wesentlichen aus

- 19 mm dicken, normalentflammbaren¹ Holzspanplatten²,
- speziellen winkelförmig gekanteten Stahlblechprofilen^{2,3},
- speziellen konvexen Aluminiumprofilen^{2,3},
- den Laufwagen^{2,3},
- 15 mm und 30 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten²,
- nichtbrennbaren¹ Dichtungstreifen² sowie
- Keramikpapier²

Weiterhin ist das Teleskopelement mit einem Verspannmechanismus³ (sog. Scherenmechanismus) zur Verstellung der horizontalen Dichtleisten und des vertikalen Ausfahrelementes zu versehen (s. Anlagen 7 und 8).

2.1.2.4 Wandanschlussleisten

Die Wandanschlussleisten für den Wandanschluss des Normalelements und des Teleskopelements sind baugleich.

Die beiden sog. Wandanschlussleisten – Wandanschlussleiste und Wandleiste – bestehen im Wesentlichen aus

- 19 mm dicken, normalentflammbaren¹ Holzspanplatten²,
- Stahl-Winkelprofilen^{2,3},
- speziellen winkelförmig gekanteten Stahlblechprofilen^{2,3},
- speziellen konkaven oder konvexen Aluminiumprofilen^{2,3},
- 30 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten²,
- nichtbrennbaren¹ Dichtungstreifen² sowie
- PVC-Lippendichtungen³

2.1.2.5 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht im Wesentlichen aus

- 19 mm dicken, normalentflammbaren¹ Holzspanplatten²,
- einem 2 mm dicken U-förmigen Stahlblechprofil^{2,3},
- der Deckenlaufschiene³ aus Stahl²,
- Keramikpapier² sowie
- 30 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten²

2.1.3 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Bestandteile der Wandelemente sowie Wand- und Deckenanschlüsse sind Schrauben gemäß DIN 7997⁶, DIN 7513⁷, DIN EN ISO 7049⁸, DIN EN ISO 7050⁹ sowie DIN 571¹⁰, Sechskant-Sicherungsmuttern gemäß DIN EN ISO 10511¹¹ und Bolzenanker vom Typ FAZ II des Unternehmens fischerwerke GmbH & Co. KG, Waldachtal, gemäß Leistungserklärung Nr. 0756-CPD-0062 vom 14. Mai 2013 zu verwenden².

6	DIN 7997:2016-12	Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz
7	DIN 7513:2016-12	Gewinde-Schneidschrauben - Sechskantschrauben, Schlitzschrauben - Maße, Anforderungen, Prüfungen
8	DIN EN ISO 7049:2011-11	Linsenkopf-Blechschraben mit Kreuzschlitz
9	DIN EN ISO 7050:2011-11	Senk-Blechschraben mit Kreuzschlitz
10	DIN 571:2016-12	Sechskant-Holzschrauben
11	DIN EN ISO 10511:2013-05	Niedrige Sechskantmutter mit Klemmteil (mit nichtmetallischem Einsatz)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der mobilen Trennwand

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen einzuhalten.

Die für die Errichtung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Laufwagen, Plattenverbinder, Stahlprofile und Dichtungen, die Deckenlaufschiene, das Drahtgeflecht sowie den Scherenmechanismus nach Abschnitt 2.1 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1.2.

2.2.1.2 Für die Herstellung der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" sind die Bestandteile nach Abschnitt 2.1 zu verwenden.

Die mobilen Normal- und Teleskopelemente, die Wandanschlussleisten, die Deckenlaufschiene und der Scherenmechanismus sind im Herstellwerk gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zum Herstellprozess herzustellen. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Die Normalelemente nach Abschnitt 2.1.2.2, die Teleskopelemente nach Abschnitt 2.1.2.3, die Wandanschlussleisten nach Abschnitt 2.1.2.4, die Deckenanschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.5 und die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 sind vorzukonfektionieren.

Das Trennwandsystem, bestehend aus

- den Normalelementen nach Abschnitt 2.1.2.2,
- einem Teleskopelement nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Wandanschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.5,

ist projektbezogen werkseitig zusammenzustellen und auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede mobile Trennwand "Typ 100MFH" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jede mobile Trennwand "Typ 100MFH" muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- mobile Trennwand "Typ 100MFH"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-1999
- Herstellwerk:
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für die jeweilige mobile Trennwand relevanten Teile unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen der mobilen Trennwand

Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse. Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

2.2.4 **Bedienungs- und Wartungsanleitung**

Zu jeder mobilen Trennwand ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Bedienungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese darf Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 **Übereinstimmungsnachweise**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.
- Für die Laufwagen, Profile, Schienen sowie den Scherenmechanismus nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werkszeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹² des Herstellers nachzuweisen.
- Für die Plattenverbinder das Drahtgeflecht sowie den nach Abschnitt 2.1.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹² des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.2 Bemessung

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_v mindestens 2600 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Federn, Schubstange und Schubspindel des Verspannmechanismus³ (sog. Scherenmechanismus) sowie der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Einbau der mobilen Trennwand hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort hat durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erfolgen.

Anderenfalls darf die mobile Trennwand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung – auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben in Abschnitt 2.1 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

¹³

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

3.3.2 Zusammenbau und den Einbau

3.3.2.1 Allgemeines

Die Bestandteile der mobilen Trennwand sind vor Ort unter Verwendung der Bestandteile nach Abschnitt 2.2.1.2 fertig zu stellen. Beim Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand sind die Vorgaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.2.3).

3.3.2.2 Anschlüsse

3.3.2.2.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁵ und DIN EN 1996-2¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁷ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder DIN 18580²³, jeweils mindestens der Mörtelklasse 5 oder mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²²
- Wände aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.
- Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4²⁶, Tabelle 5.15, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, und -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
19	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
20	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die an die mobile Trennwand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹ sein.

3.3.2.2.2 Deckenanschluss

Das Stahlblechprofil und die Deckenlaufschiene sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen maximal 250 mm kraftschlüssig an der Stahlbetondecke zu befestigen. Dabei sind die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.4 gemäß Anlage 2 einzubringen. Der Deckenanschluss ist beidseitig mit Streifen aus Brandschutzbauplatten² und Spanplatten² zu entsprechend Anlage 2 bekleiden.

3.3.2.2.3 Wandanschlüsse

An den vertikalen angrenzenden Bauteilen der mobilen Trennwand ist jeweils eine Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen von ca. 400 mm, beginnend mit einem Abstand zur Rohdecke und zum Fußboden von je 150 mm gemäß Anlage 6 zu befestigen und auszuführen.

3.3.2.2.4 Versiegelung der Anschlussfugen

Für das Versiegeln bzw. Abdecken der Fugen zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen ist beidseitig über ihre gesamte Länge ein mindestens schwerentflammbarer¹ Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-1²⁷ zu verwenden.

3.3.2.3 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind in der entsprechenden Reihenfolge über die dafür vorgesehene Öffnung in die Deckenlaufschiene einzuhängen. Die Elemente sind lotrecht auszurichten und zu verfahren.

3.3.2.4 Funktionsprobe

Nach Fertigstellung der Errichtung ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

3.3.3 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt und einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Mobile Trennwand "Typ 100MFH"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-1999
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

3.3.4 Übereinstimmungserklärung für den Einbau der mobilen Trennwand

Das bauausführende Unternehmen, das die mobile Trennwand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.31-1999
- Einbau mobile Trennwand "Typ 100MFH" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens

²⁷ DIN EN 15651-1:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen

²⁸ nach Landesbauordnung

- Bezeichnung der baulichen Anlage
 - Datum der Errichtung/der Fertigstellung
 - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Errichter der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.2 Unterhalt und Wartung

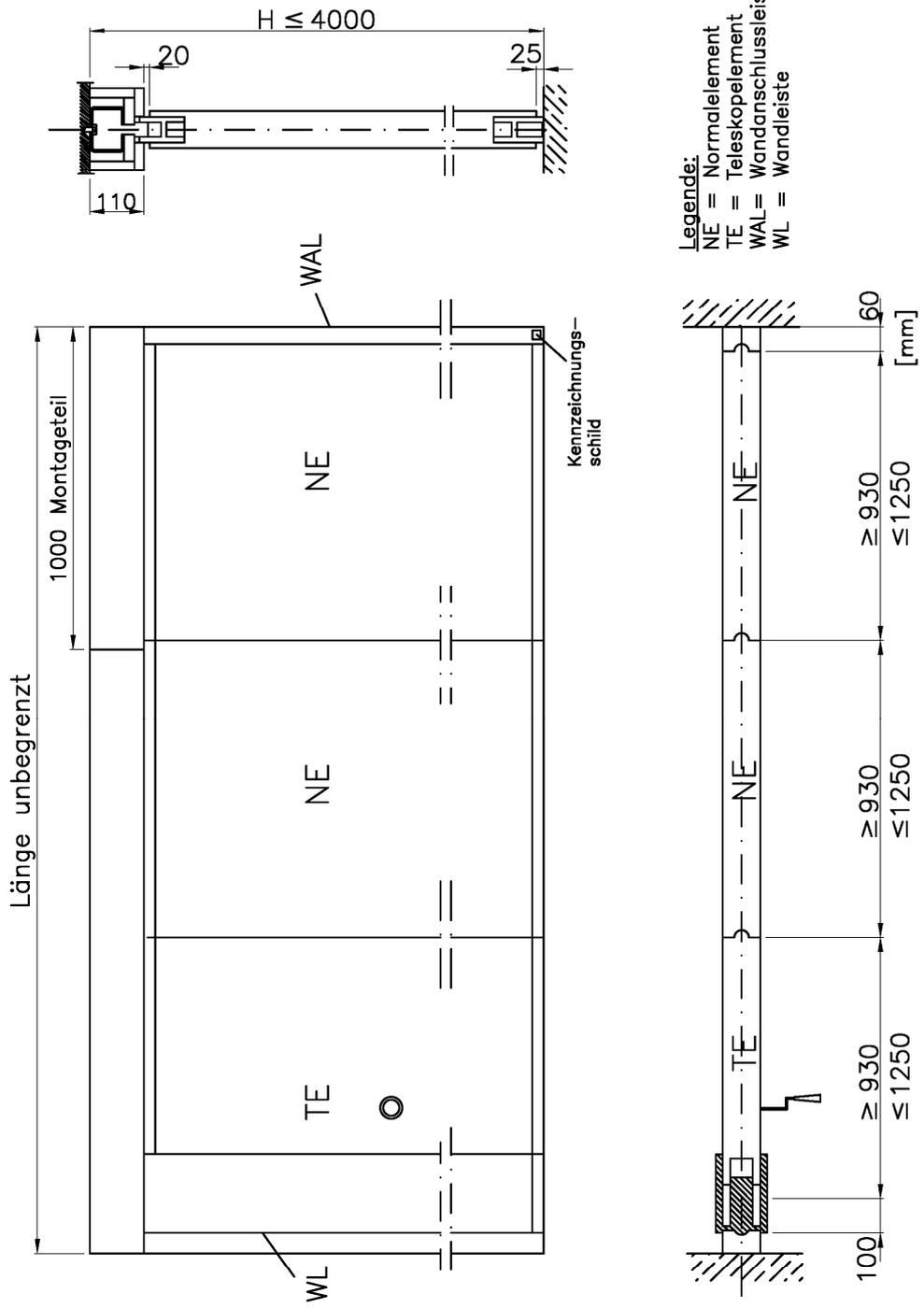
Mit Fertigstellung und Errichtung der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; regelmäßige Wartung und Instandhaltung) gehalten wird.

Im Übrigen gelten für die Bedienung die Bestimmungen der Bedienungs- und Wartungsanleitung bzw. Einbauanleitung (s. Abschnitte 2.2.3 und 2.2.4, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung dem Betreiber der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" jeweils zur Verfügung zu stellen hat.

Die Wartung muss entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

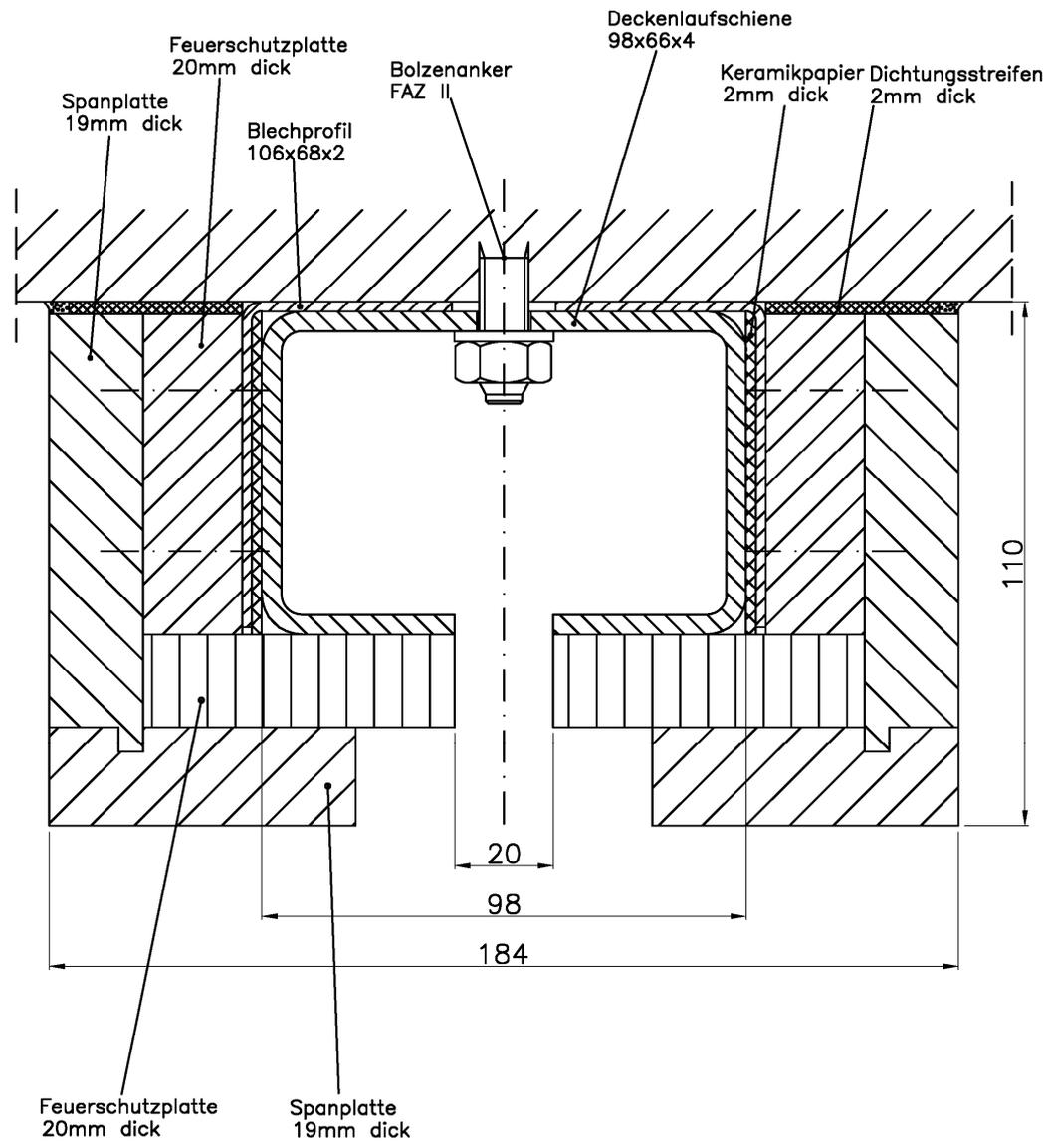
Beglaubigt
Dinse



Mobile Trennwand Typ 100MFH

Anlage 1

Ansicht



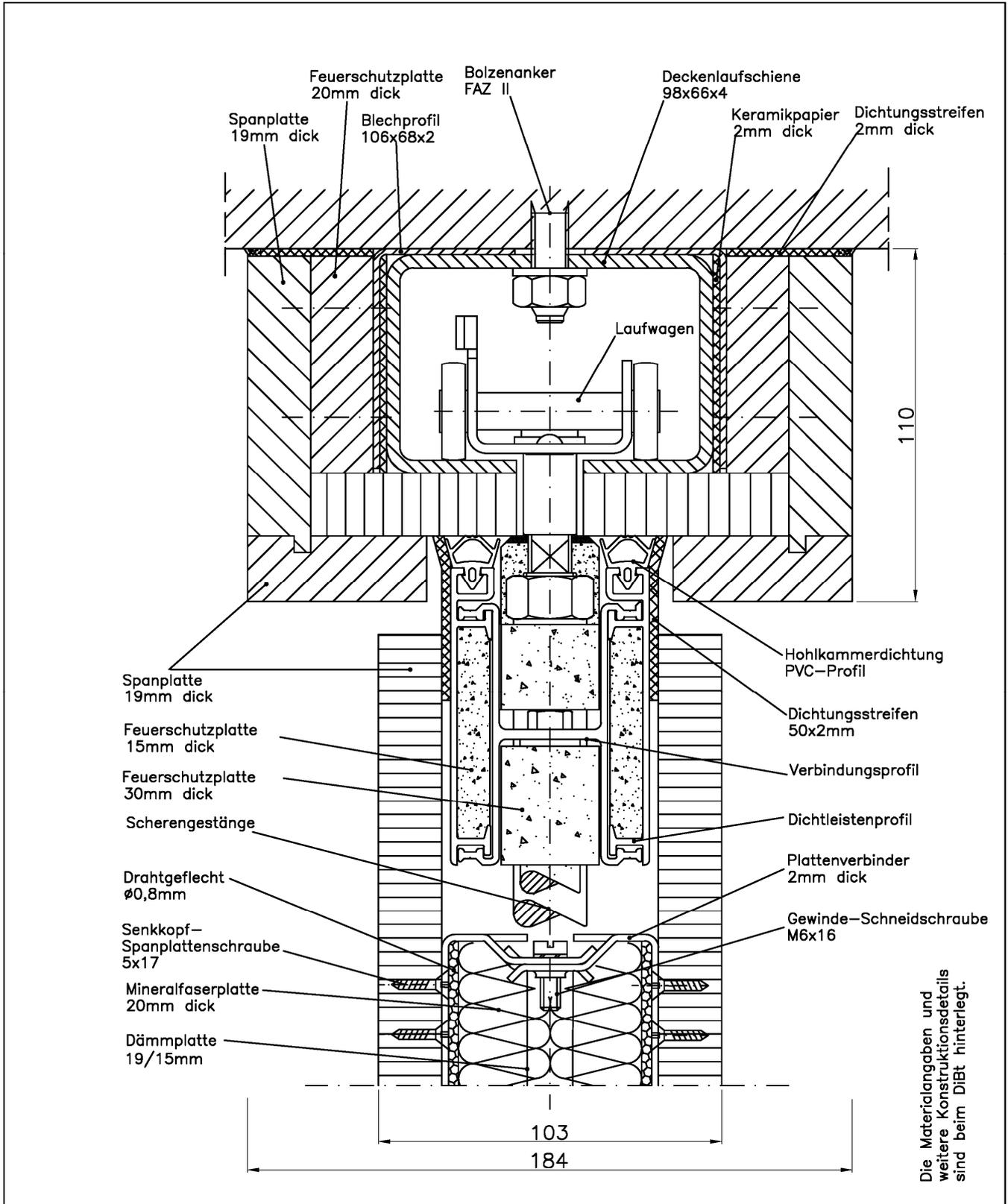
Die Materialangaben und weitere Konstruktionsdetails sind beim DiBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Deckenlaufschiene mit Bekleidung

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-1999

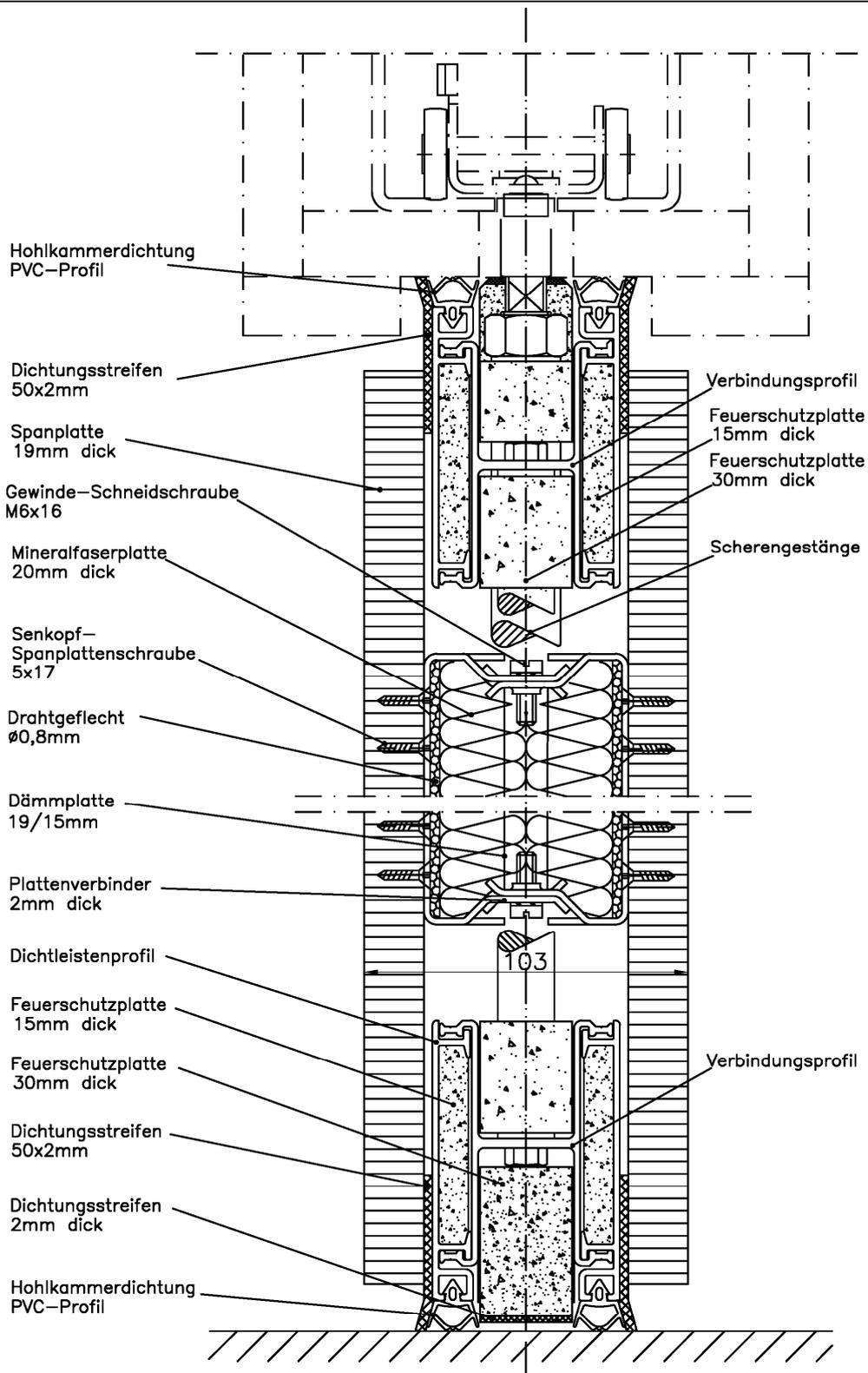


Die Materialangaben und
 weitere Konstruktionsdetails
 sind beim DIBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Deckenlaufschiene mit Laufwagen

Anlage 3

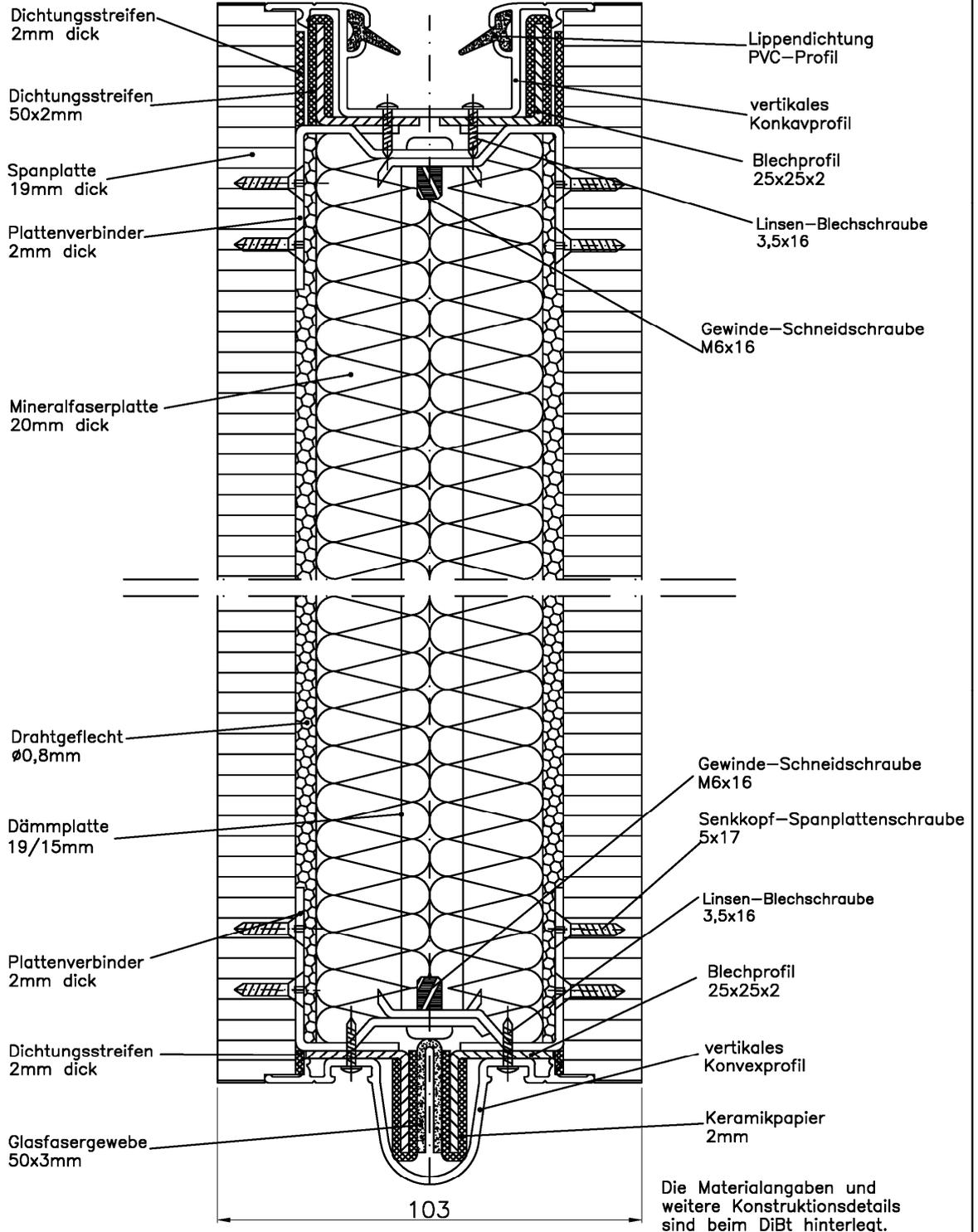


Die Materialangaben und
 weitere Konstruktionsdetails
 sind beim DiBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Vertikalschnitt Normalelement (NE)

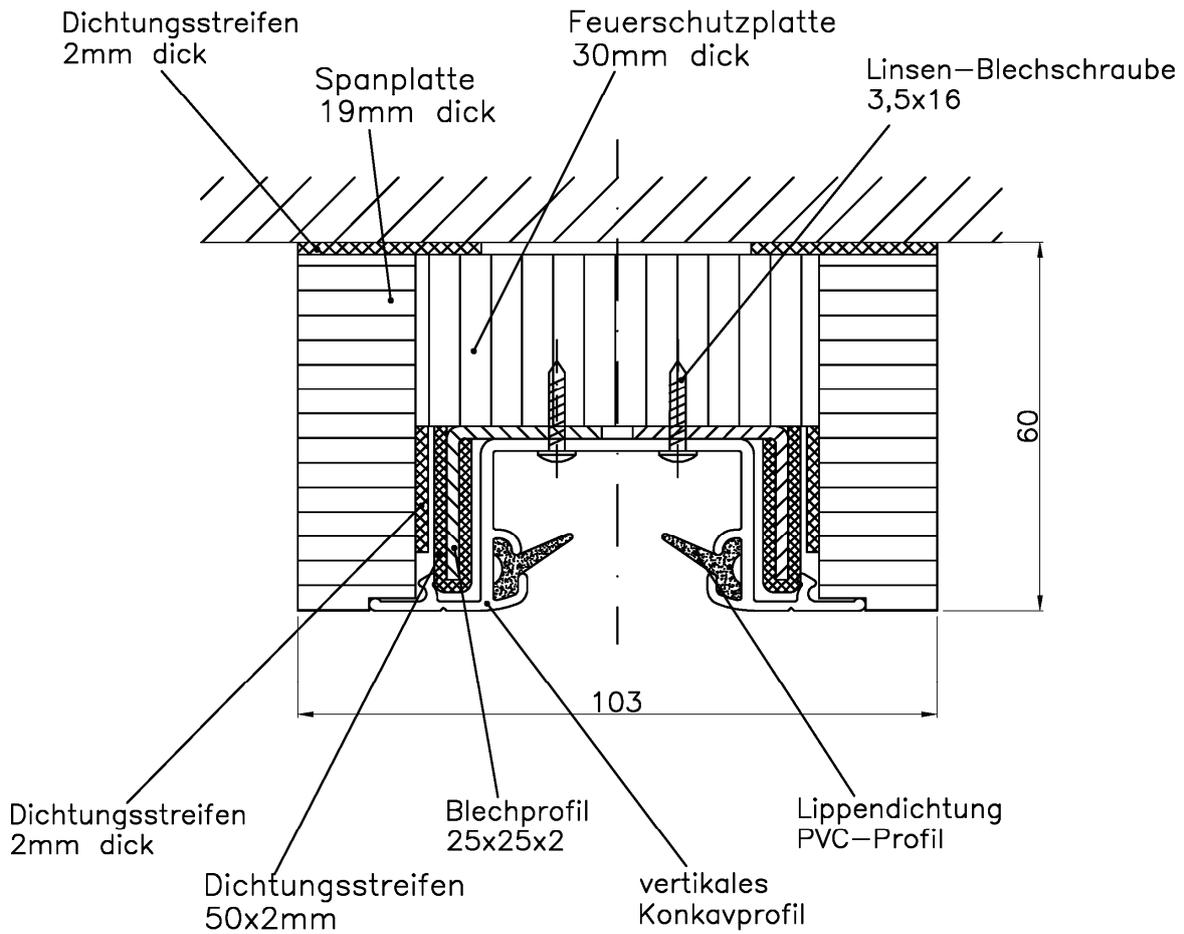
Anlage 4



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Horizontalschnitt Normalelement (NE)

Anlage 5

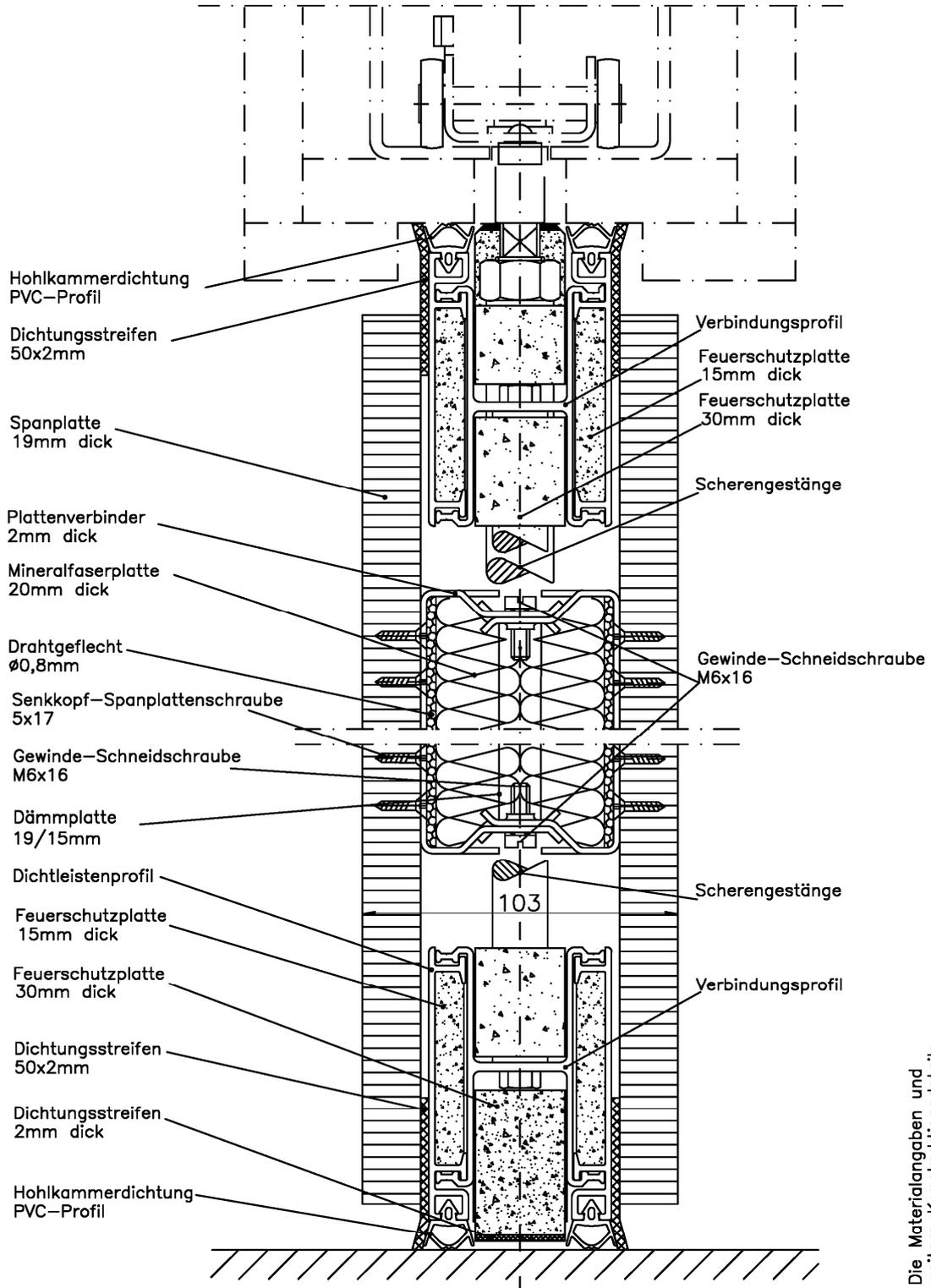


Die Materialangaben und
 weitere Konstruktionsdetails
 sind beim DiBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Horizontalschnitt Wandelement (WL / WAL)

Anlage 6



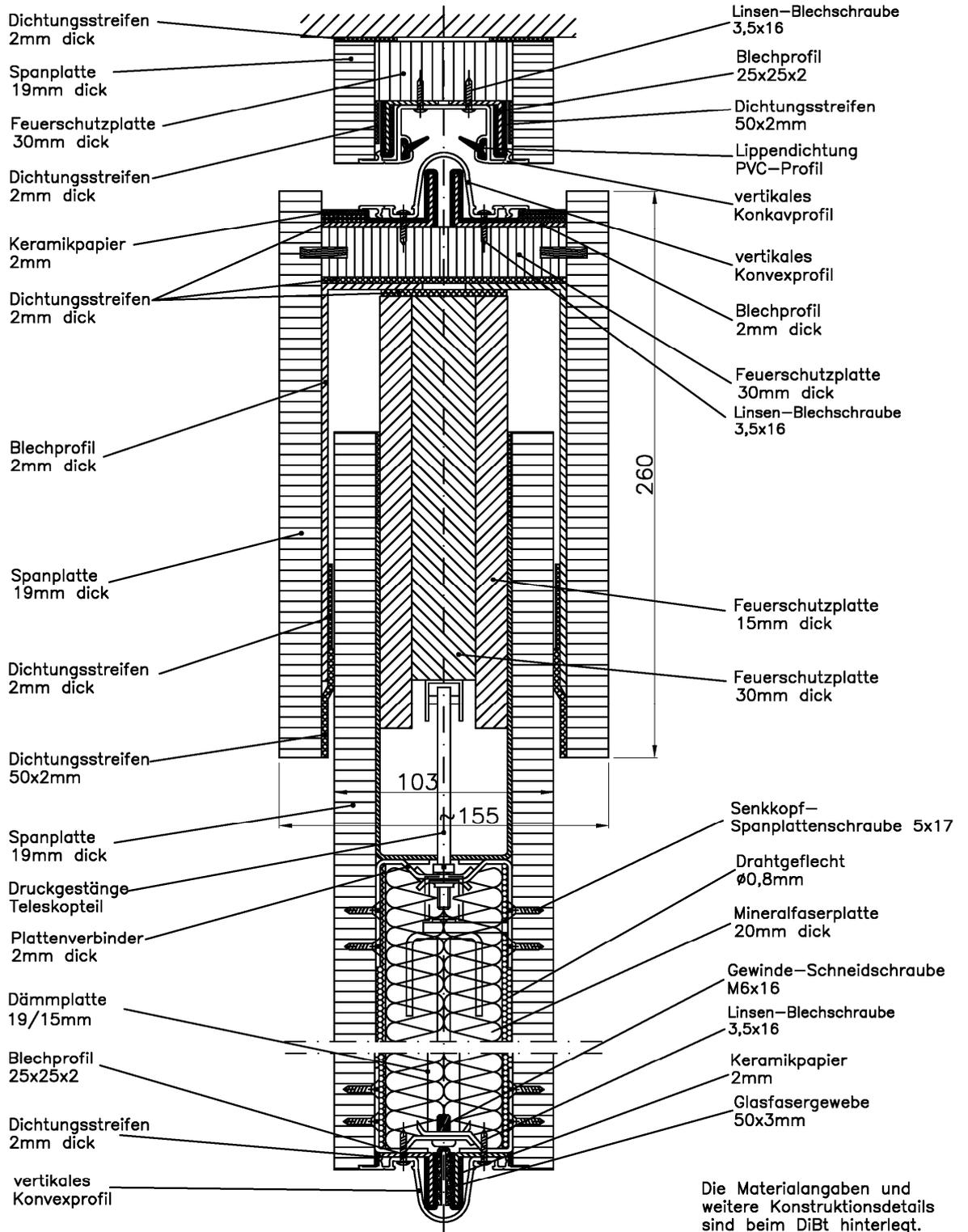
Die Materialangaben und weitere Konstruktionsdetails sind beim DIBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Vertikalschnitt Teleskopelement (TE)

Anlage 7

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-1999



Elektronische Kopie der abZ des DiBt: Z-19.31-1999

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Horizontalschnitt Teleskopelement (TE / WL)

Anlage 8